STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2396/2021

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Widmung der Wegeverbindung Stadelberger-/Adolf-Kolping-Straße/Geschwister-Haeusler-Weg			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Amt 4-SG42 Ma	Erstelldatum	31.03.2021	
Verfasser	Maurer, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	05.05.2021	Ö

Anlagen:	1) Lageplan der Widmungsfläche

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Wegeverbindung Stadelberger-/ Adolf-Kolping-Straße / Geschwister-Haeusler-Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständiger Gehweg; *Radfahrer und Rettungsfahrzeuge sowie Anlieger Anwesen Dachauer Str. 59a (Fl.Nr. 572) frei) gewidmet.*

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Die gegenständliche Wegeverbindung (siehe Anlage 1) ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Fürstenfeldbruck Nr. 86/1 „Dachauer-, Stadelberger-, Sinzinger-, Polzstraße“ als öffentliche gewidmete Verkehrsfläche (Fußweg) festgesetzt.
Die Wegeverbindung verläuft über das Areal des kbo-Isar-Amper-Klinikums auf der Flur-Nr. 575/8, Gemarkung Fürstenfeldbruck und verbindet in West-Ost-Richtung die AdolfKolping-Straße mit dem Geschwister-Haeusler-Weg und in Nord-Süd-Richtung die Adolf-Kolping-Straße mit der Stadelbergerstraße.

Die Arbeiten zur Wegeherstellung (inkl. Beleuchtung) sind abgeschlossen und wurden am 15.11.2019 mangelfrei abgenommen und mit Freigabe in Dienst gestellt.
Das als Verkehrsfläche dienende Grundstück bzw. die Teilfläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Grundstückseigentümer hat die Wegeverbindung hergestellt und der Widmung mit schriftlicher Erklärung vom 22.12.2015 bereits unwiderruflich zugestimmt.

Die Widmungsvoraussetzung des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG ist damit erfüllt.

Aufgrund der Stellungnahme des SG 34 (Straßenverkehrsbehörde) erfolgt die Freigabe der Nord-Süd-Verbindung nur für Fußgänger. Gründe hierfür sind der parkähnliche Charakter und die schmälere Ausführung des Weges in wassergebundener Decke.
Weitere Einwände wurden im Rahmen der Fachstellenanhörung nicht vorgebracht.

Die Wegeverbindung hat die Bedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges, da sie nur einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dient, hier; selbstständiger Gehweg. Die Widmung richtet sich daher nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Mit der Widmung geht die Straßenbaulast, unabhängig von Eigentumsverhältnissen, auf die Stadt Fürstenfeldbruck über.

---

betroffene Flurstücke: Fl.Nr. 575/8 Teilfläche, Gem. Fürstenfeldbruck
Anfangspunkt: Ost-Ende der Adolf-Kolping-Straße
Endpunkt: Einmündung Geschwister-Haeusler-Weg (West-Ost-Verbindung) bzw. Einmündung Stadelbergerstraße (Nord-Süd-Verbindung)
Widmungsbeschränkung:
Selbstständiger Gehweg; Radfahrer und Rettungsfahrzeuge sowie Anlieger Anwesen Dachauer Str. 59a (Fl.Nr. 572 frei;“)

Daher kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.